

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der EGS GmbH & Co. KG, Gallin, für die Beschaffung von Dienstleistungen (AEBD)

(Stand: 28.09.2018)

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AEB gelten ausschließlich und für alle geschlossenen Verträge des Auftraggebers (der EGS GmbH & Co. KG, Gallin) über die Beschaffung von Dienstleistungen. Entgegenstehende oder vom Verwender dieser Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB; sie werden auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.

1.3 Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen. Insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie durch Zahlung des Auftraggebers die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## 2 Gegenstand der Leistung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen inklusive der dazugehörigen Materialien wie z.B. Dokumentationen (Benutzerhandbücher etc.), Konzepte, Entwürfe sowie die Erbringung von sonstigen mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß der Beauftragung.

## 3 Grundsätze der Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

3.2 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.3 Eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person kann nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers durch eine andere ersetzt werden. Die Folgen einer damit verbundenen Einarbeitung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl sind die Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

3.5 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.6 Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.

## 4 Auftragserteilung

4.1 Maßgeblich für die Leistungserbringung ist ausschließlich der Inhalt des schriftlichen (§§ 126, 126a, 126b, 127 BGB) Auftrags. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers wirksam.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen (siehe 4.1) Bestellung. Eine nach dem Ablauf der Frist erklärte Annahme gilt als neues Angebot. Dieses kann nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

4.3 Kostenvoranschläge, die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen oder sonstige, damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen oder Ähnliches sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

## 5 Änderungen der Dienstleistung

5.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar oder nicht durchführbar. Das Änderungsverlangen ist schriftlich (siehe 4.1) zu dokumentieren.

5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) schriftlich (siehe 4.1) mitzuteilen, ob dieses für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen mit dem Auftraggeber – jeweils schriftlich (siehe 4.1) – zu vereinbaren. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, kann der Auftragnehmer eine Fristverlängerung beim Auftraggeber beantragen.

5.3 Der Auftraggeber wird das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

5.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

5.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Bindefrist des Angebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

## **6 Nutzungsrechte, Verwertungsrechte**

6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, den im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber konzernverbundenen Unternehmen sowie dem Auftraggeber selbst unwiderruflich sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen, ausschließlichen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an etwaigen durch die Dienstleistung erstellten Arbeitsergebnissen und den dazugehörigen Materialien, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, Konzepte und Entwürfen ein.

6.2 Sämtliche Arbeitsergebnisse sind frei von Rechten Dritter zu übereignen.

## **7 Sonstige Leistungspflichten**

7.1 Dokumentation: Neben der Erstellung und Überlassung der Arbeitsergebnisse schuldet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Übergabe einer Leistungsbeschreibung oder einer ausreichenden Dokumentation über die Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers.

7.2 Datenträger: Die Arbeitsergebnisse sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl auf geeigneten Datenträgern oder per Down-/Upload in einem geeigneten Datenformat jeweils nebst Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe des Datenträgers bzw. mit mangelfreier Speicherung der Arbeitsergebnisse auf einem Datenträger des Auftraggebers.

7.3 Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den Arbeitsergebnissen keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Arbeitsergebnisse es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

## **8 Installation und Konfiguration / Qualitätsprüfung / Schulung**

8.1 Soweit in der Beauftragung nicht ausdrücklich anders geregelt, umfasst die Pflicht zur Überlassung der Arbeitsergebnisse auch die Installation und Konfiguration der Arbeitsergebnisse.

8.2 Zur Installation und Konfiguration wird der Auftragnehmer eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stellen,

um eine schnelle und effektive Installation und Konfiguration, die den Geschäftsablauf des Auftraggebers nicht beeinträchtigt, zu gewährleisten.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt beim erstmaligen Einsatz der Arbeitsergebnisse eine Qualitätsprüfung von 30 Werktagen ab Fertigstellung der Installation durchzuführen. Innerhalb dieser 30 Werktagen ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit rückgängig zu machen, sofern die vertraglich vereinbarten Funktionen der Arbeitsergebnisse nicht erfüllt werden.

8.4 Der Auftragnehmer unterstützt und schult das Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang, so dass der Auftraggeber befähigt ist, die Arbeitsergebnisse fachkundig zu nutzen (Einweisung).

8.5 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts weitere Schulungen verlangen.

## **9 Grundsätze des Personaleinsatzes**

9.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbständig oder mit eigenem oder mit fremdem Personal (nachfolgend „Personal“).

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit schriftlicher Begründung den Austausch des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu verlangen, wenn dieses wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des eingesetzten Personals vorliegt, der einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entgegensteht.

Sofern der Auftragnehmer fremdes Personal (wie z.B. Freelancer oder Leiharbeiter) einsetzt, kann der Auftraggeber darüber hinaus mit schriftlicher Begründung den Austausch des fremden Personals verlangen, sofern ein weiterer Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer stellt als vertragliche Hauptleistungspflicht eigenverantwortlich sicher und kontrolliert, dass etwaige von ihm eingesetzten externen Fachkräfte oder Subunternehmen gemäß der gesetzlichen Regelungen eingesetzt und gesteuert werden und insbesondere Renten- und Sozialabgaben korrekt geleistet und abgeführt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Dokumentation der durchgeführten Kontrollen nach und bestätigt die Ordnungsgemäßheit in Schriftform. Inkonsistenzen oder fehlende Bestätigungsnachweise berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses.

Der Auftragnehmer hat dem Verlangen des Auftraggebers auf Austausch des Personals unverzüglich nachzukommen. Der durch Personalerweiterung oder Personalwechsel entstehende Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu tragen.

9.3 Der Auftragnehmer benennt im Einzelvertrag einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftragnehmers und ist gegenüber dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal ausschließlich weisungsbefugt. Auf der anderen Seite stellt der Auftraggeber einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftraggebers.

Der Projektleiter des Auftraggebers ist gegenüber dem Personal des Auftragnehmers nicht weder fachlich noch disziplinarisch weisungsbefugt.

9.4 In keinem Fall wird das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer bleibt für dieses Personal im vollen Umfang allein verantwortlich und behält auch das ausschließliche Weisungsrecht. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Auftraggebers und dem Personal des Auftragnehmers statt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden ausschließlich mit dem vom Auftragnehmer vertraglich benannten Projektleiter vereinbart. Das Personal des Auftragnehmers nimmt an internen Besprechungen und Veranstaltungen des Auftraggebers mit firmenspezifischen Inhalten und Veranstaltungen (z.B. Referatsrunde, Betriebsfeier) nicht teil. Allein möglich ist die Teilnahme an Projekt- und Fachbesprechungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konkretisierung der vertraglichen Leistung, der Leistungserbringung oder der Leistungsabnahme stehen. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal verwenden eigene Betriebsmittel, soweit nicht ein sachlicher Grund die Nutzung der Betriebsmittel des Auftraggebers erforderlich macht (z.B. IT-Sicherheit, Datenschutz).

9.5 Ohne Beteiligung der unter Ziffer 9.3 genannten Projektleiter finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal des Auftragnehmers und dem Personal des Auftraggebers statt. Der Auftragnehmer hat den Projektleiter des Auftraggebers für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Dieser wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Auftragnehmer und dessen Personal nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter des Auftraggebers schriftlich vorgenommen oder bestätigt wurden.

9.6 Bei eventuellen Rügen von Mängeln der Leistung des Auftragnehmers ist grundsätzlich allein der Projektleiter des Auftragnehmers Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers. Gegenüber dem sonstigen Personal des Auftragnehmers wird die Leistung des Auftragnehmers nicht gerügt.

9.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliches von ihm eingesetztes Personal die dem Auftragnehmer vorgelegten Regelungen bezüglich Vertraulichkeit, Datenschutz, Werkssicherheit, das Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz, den Flyer für Notfälle sowie die Informationssicherheitsrichtlinie des Auftraggebers zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen entsprechend einhält.

9.8 Auf Wunsch hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Abstand über den Stand des Projekts und die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen.

## 10 Personaleinsatz bei Endkunden

10.1 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bei einem Endkunden des Auftraggebers erbringt, bleiben der Auftragnehmer und der Auftraggeber jeweils für ihr Personal allein verantwortlich. Dies bedeutet, dass weder das Personal des Auftraggebers noch das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Endkunden eingegliedert wird. Ferner finden auch hier keine arbeitsteilige Zusammenarbeit und keine direkte Kommunikation zwischen dem Personal des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Endkunden statt.

10.2 Jede projektbezogene Abstimmung, Anweisung oder vergleichbare Kommunikation mit dem Endkunden findet allein über den unter Ziffer 9.3 genannten Projektleiter des Auftraggebers statt. Dieser ist sowohl ausschließlicher Ansprechpartner für den Endkunden als auch für den Projektleiter des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung beim Endkunden des Auftraggebers erbracht werden. Im Übrigen gelten obenstehende Regelungen der Ziffern 9.3 bis 9.6 sinngemäß.

## 11 Mindestlohn

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, soweit diese Regelungen auf die Arbeitnehmer Anwendung finden. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. – soweit anwendbar - Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 11.1 und 11.2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

11.4 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

## 12 Vergütung

12.1 Grundsätzlich werden die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber entweder nach Aufwand oder zum Festpreis vergütet. Die nachfolgenden Ziffern finden Anwendung.

12.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung nach Aufwand:

- a) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich geschuldeten Leistungen.
- b) Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber gegengezeichneten Leistungsnachweises sowie nach erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
- c) Die Unterschrift des Leistungsnachweises durch den Auftraggeber besagt noch nicht, dass die Arbeiten in der geforderten Qualität erbracht wurden.
- d) Die Qualitätsprüfung erfolgt nach Erfüllung der in Punkt c) genannten Voraussetzungen, spätestens mit der schriftlichen und beanstandungsfreien Entgegennahme durch den Auftraggeber bzw. dessen Endkunden.

e) Reisezeiten für anfallende Dienstreisen vom Einsatzort aus werden mit 50 % des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Weitere Ansprüche auf Vergütung der Reisezeiten bestehen nicht.

12.3 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung zum Festpreis:

- a) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich geschuldeten Leistungen.
- b) Ein Festpreis wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.

12.4 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transportkosten und Zöllen.

12.5 Bei Falsch-, Schlecht- oder Teillieferungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.

12.6 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist die Vergütung jeweils 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, grundsätzlich aber erst nach erfolgreicher Qualitätsprüfung der Arbeitsergebnisse. Die Rechnung hat die Bestellnummer des Auftraggebers sowie, falls keine pauschale Vergütung vereinbart ist, Details zur Leistungserbringung (u.a. Zeit, Ort, erbrachte Leistung) zu beinhalten.

12.7 Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.

12.8 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zahlungen oder Leistungen und Arbeitsergebnisse zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die vom Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis entweder vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Gerichtsverfahren vorliegt. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

## 13 Verzug

Im Falle des Verzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro Tag des Verzugs zu verlangen.

Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Vertragsstrafe kann bis zur endgültigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wegen Verzugs wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

## 14 Qualitative Leistungsstörungen

14.1 Wird die Dienstleistung nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht verwertbar und ohne Interesse sind.

14.2 Die Verjährung von Ansprüchen aus qualitativer Leistungsstörung ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über deren Bestehen oder Umfang verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung vom Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 15 Höhere Gewalt

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (abschließende Aufzählung: Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht

zu erbringen, so kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

## **16 Haftung**

16.1 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, entfällt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes durch den Auftragnehmer.

16.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **17 Rechte Dritter**

Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzen und diese zumindest leicht fahrlässige Rechtsverletzung auf einer Leistung des Auftragnehmers beruht, verpflichtet sich dieser dazu, den Auftraggeber von allen daraufhin erhobenen Ansprüchen Dritter sowie von allen mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für einen adäquaten Lizenzwerb auf erstes Anfordern freizustellen.

## **18 Geheimhaltung**

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über den Auftraggeber und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.

18.2 Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen nach 18.1 erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

## **19 Datenschutz und Sicherheit**

19.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und nachweislich entsprechend den Regeln zum Datenschutz auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

19.2 Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung gemäß § 11 BDSG geschlossen.

19.3 Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich keine Einwilligung zur Verwendung der Kontaktdaten zu werblichen Zwecken. Eine Weitergabe, Übermittlung oder sonstige Verwertung der Kontaktdaten des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

19.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Betriebssicherheit sowie zur Qualitätssicherung beim Auftraggeber zu ergreifen. Es gelten die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

## **20 Versicherung**

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, deren Umfang und Höhe seiner unter diesem Vertrag bestehenden Haftungsrisiken angemessen ist.

20.2 Auf Aufforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und Bestand der Versicherung sowie die Zahlung der entsprechenden Prämien nach.

## **21 Schlussbestimmungen**

21.1 Diese Vereinbarung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Auf Seiten des Auftraggebers sind Dritte im Sinne dieser Klausel nicht die mit dem Auftraggeber konzernverbunden Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), sowie der Auftraggeber selbst.

21.2 Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Endkunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung als Referenz zu benennen.

21.3 Die in diesen Vertragsbedingungen genannten Vertragsstrafen dürfen 5% des Gesamtauftragswertes insgesamt nicht überschreiten.

21.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

21.6 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.

21.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.